



Bad Schwartau, 27.09.2014

- Ist die Schließung einer Außenstelle eine Änderung einer Schule im Sinne des Schulgesetzes?

1. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in seinen Beschlüssen vom 19.08.2014 zu den Az. 9 B 43, 44, 47/14 entschieden, dass in der Schließung einer Außenstelle „keine Änderung einer Schule im Sinne des § 59 SchulG zu sehen“ ist. „Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 SchulG“.

- Worin besteht der Unterschied zwischen "organisatorischer Verbindung" und "Errichtung einer Außenstelle"?

2. Die organisatorische Verbindung ergibt sich aus § 60 SchulG. Aus zwei bestehenden Schulen wird eine neue Schule. Die alten Schulen werden aufgelöst, es entsteht eine dritte Schule, die vorher nicht existierte.

Außenstellen sind räumlich oder örtlich abgesetzte Teile einer bestimmten Schule. Einige Schulräumlichkeiten befinden sich an einem anderen Standort, als die Hauptstelle. Rechtlich handelt es sich jedoch um eine einheitliche Schule. Außenstellen sind häufig die Folge einer organisatorischen Verbindung, haben aber systematisch ansonsten nichts damit zu tun.